

## Handout 7a – Schwimmunterricht

### Aufgabe:

Nimm dein Portfolio und deine Handouts zur Hand. Analysiere ein Fallbeispiel deiner Wahl mit Hilfe deines jetzigen Wissens und entscheide dich für eine mögliche Lösung des Problems. Notiere deinen Lösungsvorschlag in deinem Portfolio und begründe deinen Lösungsvorschlag gründlich!

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR): Muslime müssen in Schwimmunterricht<sup>1</sup>

Obligatorischer Schwimmunterricht verletzt die Religionsfreiheit nicht: So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am Dienstag im Fall zweier Schülerinnen aus der Schweiz geurteilt, wie die „Basler Zeitung“ (Dienstag-Ausgabe) berichtete.

Zwei muslimische Eltern aus Basel hatten sich vor dem Gerichtshof in Straßburg dagegen gewehrt, ihre Töchter zum gemischten Schwimmunterricht zu schicken - mit der Begründung, ihr Glaube verbiete das, wie die dpa berichtete.

### Muslimische Mädchen sollen am Schwimmunterricht teilnehmen

Die sieben und neun Jahre alten Mädchen besuchten laut „Basler Zeitung“ im August 2008 eine Primarschule. Dem obligatorischen Schwimmunterricht blieben sie jedoch fern. Gespräche mit den Eltern, welche die Schweizer und die türkische Staatsbürgerschaft haben, hätten nicht gefruchtet.

### Eltern mussten Geldstrafe zahlen

Das Schweizer Erziehungsdepartement erlegte den Eltern deshalb im Juli 2010 eine Geldstrafe von umgerechnet rund 1.300 Euro auf. Die schweizerischen Rekurs- und Beschwerdeinstanzen hätten die dagegen eingelegten Rechtsmittel abgewiesen, sodass die Eltern an den EGMR in Straßburg gelangten, schreibt die „Basler Zeitung“. Der Gerichtshof halte in seinem Urteil fest, dass er die Erwägungen des Bundesgerichts stütze. Dieses hatte in seinem Urteil die große Bedeutung der Integration ausländischer Kinder in die Schweizer Gesellschaft betont.



Abbildung: APA/dpa/Rolf Haid

### Debatte: Wie kann Integration gelingen?

Aufgrund des vorliegenden Falls bestehe kein Anlass, die im Oktober 2008 festgelegte Rechtsprechung zu ändern, so der EMGR laut dem Zeitungsbericht. Das Bundesgericht hielt damals fest, dass die multikulturelle Schulrealität verlange, dass Kinder aus allen Kulturen in die in der Schweiz geltenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eingebunden würden.

<sup>1</sup> <http://religion.orf.at/stories/2819026/> (27.3.2017)

### **Mädchen dürfen Burkinis tragen**

Das Grundrecht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit werde durch die verpflichtende Teilnahme an Schwimmklassen nicht eingeschränkt, urteilten die Straßburger Richter. Außerdem sei es den Mädchen gestattet worden, Burkinis zu tragen. Die Eltern hatten mit ihrem strengen Glauben argumentiert und mit einer „islamisch orientierten Schamerziehung“, der ein gemischtgeschlechtlicher Schwimmunterricht zuwiderlaufe.

### **Keine Befreiung in Österreich**

In Österreich gab es bisher keinen Fall, in dem gegen Eltern von Musliminnen Strafen wegen der Nichtteilnahme am Schwimmunterricht verhängt wurden. Natürlich gebe es aber Diskussionen zu dem Thema, hieß es am Dienstag auf APA-Anfrage aus dem Wiener Stadtschulrat und dem Bildungsministerium. Die Rechtslage sei klar: Die Teilnahme am Schwimmen im Rahmen des Sportunterrichts sei verpflichtend.

In Österreich ist Schwimmen Teil des Unterrichts im Fach Bewegung und Sport - eine Teilnahme ist damit verpflichtend. Ab der fünften Schulstufe findet der Unterricht zwar grundsätzlich getrennt nach Geschlechtern statt. Allerdings bedeutet das im Fall des Schwimmens nur, dass die Mädchen und Buben in getrennten Gruppen, aber gleichzeitig im selben Schwimmbad unterrichtet werden.

### **Rechtlich schwer fassbar**

Rechtlich ist der Bereich aber oft schwer fassbar: Der Schwimmteil des Sportunterrichts variiert und ist oft nur auf wenige Stunden beschränkt. Etwaige Streitfälle können daher mehr oder weniger inoffiziell durch Entschuldigungen wegen Krankheit etc. überbrückt werden. Im Schweizer Fall hatten die Eltern dagegen offiziell um eine Befreiung aus religiösen Gründen angesucht, eine Strafe akzeptiert und diese durch alle Instanzen gefochten.

Im Wiener Stadtschulrat räumt man ein, dass die Teilnahme muslimischer Mädchen am Schwimmunterricht an manchen Schulen durchaus ein Thema sei - „aber sicher nicht das große Thema“. Probleme versuche man im Gespräch zu klären. Zu einer Zuspitzung samt Befassung der Behörde sei es bisher nicht gekommen.

### **Urteil mit Signalwirkung**

In dem Schweizer Fall haben die klagenden Eltern drei Monate Zeit, um eine erneute Befassung des Gerichts zu verlangen. Die Richter müssen dem aber nicht stattgeben. Urteile des Menschenrechtsgerichts haben grundsätzlich Signalwirkung in ähnlichen Fällen. Die Europäische Menschenrechtskonvention gilt für alle 47 Mitgliedsländer des Europarats.

## Handout 7b – Klassenfahrten

### Aufgabe:

Nimm dein Portfolio und deine Handouts zur Hand. Analysiere ein Fallbeispiel deiner Wahl mit Hilfe deines jetzigen Wissens und entscheide dich für eine mögliche Lösung des Problems. Notiere deinen Lösungsvorschlag in deinem Portfolio und begründe deinen Lösungsvorschlag gründlich!

## Klassenfahrt und Religion<sup>2</sup>

- Religiöses Erziehungsrecht der Eltern und Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule stehen gegenüber – oft im Kontrast
- Klassenfahrt und Religion schließen sich nicht aus, Voraussetzung ist ein direkter Dialog zwischen religiösen Eltern und Lehrer
- Zugeständnisse machen: Klassenfahrten sollen das Gemeinschaftsgefühl fördern, die individuelle Person tritt zurück

Streng religiöse Eltern machen es Lehrern in Deutschland immer wieder schwer, die allgemeine Schulpflicht auch auf der Klassenfahrt durchzusetzen. Die Ausübung von Religion schließt ihnen häufig die Teilnahme des Kindes an der Klassenfahrt aus. Es kann Lehrern helfen, in einen direkten Dialog zu treten und Vereinbarungen zu treffen, um die Eltern zu einem Rückzug zu bewegen.



### Religion als Gretchenfrage für die Klassenfahrt

Nicht nur Familien mit Migrationshintergrund, die den muslimischen Glauben ausüben, stehen ihren Kindern bei der Teilnahme an Klassenfahrten im Weg, sondern auch bestimmte christliche Glaubensgemeinschaften haben strenge Vertreter in ihren Reihen, die vor allem ihre Töchter unangemessenen Situationen ausgesetzt sehen. Die Gründe sind die jedoch dieselben: Die Angst, dass die Mädchen Kontakt mit Jungs haben könnten oder dass sie keine Zeit zum regelmäßigen Beten haben werden.

In der Bundesrepublik ist die Glaubensfreiheit fest im Grundgesetz verankert. Das religiöse Erziehungsrecht liegt dabei bei den Eltern. Dem aber steht der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen gegenüber. Dieses duale System würde nicht funktionieren, wenn die Eltern bei allen Bedenken ihr Kind von der Schule nähmen und auch Alternativen ausschließen. Zu diesem Urteil kommt das [OVG Bremen in 2013](#). In diesem Fall hieß es in Juristendeutsch: „Wer sich als Beteiligter einer solchen Konfliktentschärfung verweigert und annehmbare Ausweichmöglichkeiten ausschlägt, muss notfalls als Konsequenz hinnehmen, dass er sich nicht länger gegenüber dem anderen Beteiligten auf einen Vorrang seiner Rechtsposition berufen darf“. Kurzum: Das Kind musste auf die Klassenfahrt geschickt werden.

Während für Christen oftmals keine Gründe bestehen mit kleineren Kompromissen ihr Kind auf die Klassenfahrt zu schicken, sieht die Lage bei Muslimen häufig anders aus. Die Glaubensausübung dieser Religion gestaltet sich auf Klassenfahrten weitaus schwieriger. Das [OVG Münster entschied 2002 zugunsten einer muslimischen Familie](#), indem es dem Verlust der adäquaten

<sup>2</sup> <https://www.schulfahrt.de/ratgeber/reisevorbereitung/klassenfahrt-und-religion-231.php> (27.3.2017)

Glaubensausübung einen Krankheitswert zusprach. Muslime argumentieren dann richtigerweise mit folgenden Argumenten: die unwissentliche Aufnahme von Schweinefleisch, das Versäumen der fünf täglichen Gebete, die Furcht das Kopftuch zu verlieren und sich unbedeckt zeigen zu müssen.

### **Aufklärungsarbeit im direkten Dialog schaffen**

Nichtsdestotrotz ist es mit ein wenig Anstrengung nicht unmöglich, besonders religiöse Kinder mit auf die Klassenfahrt zu nehmen. Die Lösung kann nur in der Annäherung beider Parteien liegen, die allerdings auf Zugeständnissen basiert. Suchen Sie als Lehrer den Dialog in einer vertraulichen Elternsprechstunde, um die Bedenken muslimischer Eltern in Erfahrung zu bringen und um entsprechend darauf eingehen zu können. Leisten Sie Aufklärungsarbeit und treffen Sie verbindliche Vereinbarungen.

Aber bedenken Sie: Bei einer Klassenfahrt geht es um das Gemeinschaftserlebnis. Es sollte nicht dadurch gestört werden, dass muslimische und nicht gläubige Kinder durch die verschiedenen Tagesabläufe und Einschränkungen in den Aktivitäten getrennt „ihr eigenes Ding machen“. Es ist ein schmaler Grat, auf dem Sie wandeln. Sich darauf zu besinnen, was eine Klassenfahrt laut Bildungsauftrag ausmacht, ist des Rätsels Lösung: die Verbesserung des Gemeinschaftsgefühls innerhalb der Klasse, das Schaffen von schönen Erinnerungen, die Förderung des Einzelnen durch die Gemeinschaft. Für ein Zusammengehörigkeitsgefühl müssen religiöse Kinder hier und da individuell zurücktreten. Den Erziehungsberechtigten das zu vermitteln, ist eine Mammutaufgabe.

Der Idealfall/ unsere Vision einer toleranten Welt

Genau dafür ist eine Klassenfahrt ab etwa der 7. Klasse auch durchaus mit einem speziellen Inhalt möglich: Kinder und Jugendliche erleben ja dabei oft auch religiöse Themenwelten ganz neu- hier nur ein paar Anregungen:

Wie selbstverständlich die Italiener am Abend die Messe besuchen und dabei noch ihre sozialen Kontakte pflegen ist anrührend. In Spanien ist das genauso – es gehört einfach immer irgendwie dazu und wirkt nie aufgesetzt. In Istanbul treffen wir dann wirklich alles. Auch Kirchen, die gut besucht sind -nur ohne Glockengeläut an normalen Tagen. Die vielen Moscheen, die eben einfach zum Stadtbild gehören und auch jedem Touristen weitgehend offenstehen. Menschen aus allen Teilen Asiens, Afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens, Europäer, Japaner usw. - und alle kommen wegen der Vielfalt- auch in puncto Religion.

Also erleben die Schüler in anderen Regionen Deutschlands- aber vor allem auch im Ausland oft andere Religionen – und oft ganz anders, als das ggf. in den Familien erwartet/ diskutiert/ vermutet und bewertet wird. Hier hilft den Jugendlichen eine Reise mehr als viele Wochen Religionsunterricht bei der Orientierung in der Welt der Religion und im Üben von Toleranz und Verständnis.

## Handout 7c – Kopftuchverbot unter 14

### Aufgabe:

Nimm dein Portfolio und deine Handouts zur Hand. Analysiere ein Fallbeispiel deiner Wahl mit Hilfe deines jetzigen Wissens und entscheide dich für eine mögliche Lösung des Problems. Notiere deinen Lösungsvorschlag in deinem Portfolio und begründe deinen Lösungsvorschlag gründlich!

### Kopftuchverbot für Schülerin<sup>3</sup>

Das Bundesgericht spricht sich gegen das Kopftuchverbot der Schulgemeinde St. Margrethen aus. Ein muslimisches Mädchen darf somit weiterhin mit Kopftuch den Unterricht besuchen.

Kann einem aus Bosnien stammenden Mädchen muslimischen Glaubens das Tragen eines Kopftuchs während des Unterrichts verboten werden?



Abbildung: Ennio Leanza / Keystone

Das Bundesgericht hält ein Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen für nicht gerechtfertigt. Es stellt sich hinter die Eltern eines heute 14-jährigen muslimischen Mädchens aus St. Margrethen. Der Fall hat in den letzten zwei Jahren für viel Aufsehen gesorgt.

#### Vom Verwaltungsgericht ans Bundesgericht

2013 erschien das bosnische Mädchen nach den Sommerferien, begleitet von der Mutter, mit dem sogenannten Hijab in der Schule und teilte mit, es werde fortan nur noch mit dem islamischen Kopftuch am Unterricht teilnehmen. Danach folgte ein Hin und Her: Die Schule stellte sich auf den Standpunkt, dass dies nicht zulässig sei, da die Ordnung der Schulgemeinde das Tragen von Kopfbedeckungen jeglicher Art – Caps, Wollmützen, aber auch Kopftücher – während des Unterrichts untersage.

Das Mädchen ging daraufhin während einiger Monate nicht mehr zur Schule, bis das St. Galler Verwaltungsgericht eingriff und ihm erlaubte, bis zum Abschluss des Verfahrens mit dem Kopftuch am Unterricht teilzunehmen. Auch in der Sache selber gab das Verwaltungsgericht den Eltern schließlich recht – anders als zuvor das Bildungsdepartement – und erlaubte dem Mädchen, das

<sup>3</sup> <https://www.nzz.ch/schweiz/bundesgericht-beraet-ueber-kopftuchstreit-in-st-margrethen-1.18661453> (27.3.2017)

islamische Kopftuch in der Schule zu tragen. Dagegen erhob die Schulgemeinde St. Margrethen Beschwerde beim Bundesgericht.

### **Argumente der Schulgemeinde überzeugten nicht**

In der öffentlichen Sitzung vom Freitag hat sich das Bundesgericht nun erstmals zur Zulässigkeit eines Kopftuchverbots für Schülerinnen geäußert. Vier der fünf Richter der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung stellten sich auf den Standpunkt, dass die von der Schulgemeinde St. Margrethen vorgebrachten Argumente nicht überzeugten. Das Kopftuchverbot könne im konkreten Fall weder mit der Schuldisziplin noch mit dem Religionsfrieden noch mit der Gleichberechtigung von Mädchen und Knaben gerechtfertigt werden. Die Schülerin könne dem Unterricht auch mit dem Foulard folgen.

Zudem gebe es keine Hinweise, dass sie von ihren Eltern unter Druck gesetzt werde und nur deshalb das Tuch trage. Der Eingriff in ihre Religionsfreiheit sei aus diesen Gründen nicht zumutbar und unverhältnismäßig. In der Diskussion wurde auch betont, dass es nicht der Schweizer Tradition entspreche, alles Religiöse in den privaten Bereich zu verdrängen mit der Absicht, mögliche Konflikte von vorneherein zu vermeiden. Statt Verbote gegenüber dem Tragen religiöser Symbole zu erlassen, solle die Schule vielmehr Toleranz lehren, hieß es.